

Bau- und Zonenreglement

Triengen

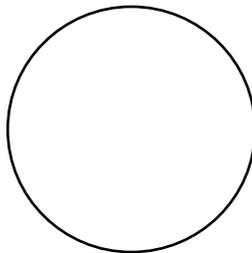
Änderung Hofacker

Öffentliche Auflage vom 2. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2023

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Mai 2024

Die Gemeindepräsidentin:

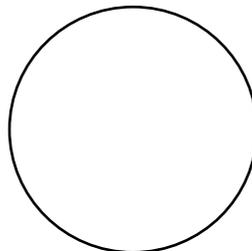
.....



Der Gemeindeschreiber:

.....

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid-Nr. vom



.....

Datum

.....

Unterschrift

Impressum

Verfasserin: Gabriele Horvath

Auftraggeberin: Gemeinde Triengen
Oberdorf 2
6234 Triengen
www.triengen.ch

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: N:\13 LU\55 Triengen\05 Teilrevision Hofacker\13 Nutzungsplan\50
Erlass\BZR\BZR_Teilrev_Hofacker_Erlass_V01.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
21.09.2021	Vorprüfung
14.06.2022	Vorprüfung V02
21.03.2023	Vorprüfung V02 Ergänzung
17.07.2023	Öffentliche Auflage
15.03.2024	Erlass

Die Einwohnergemeinde Triengen hat gestützt auf die §§ 17 Abs. 1 und 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern (SRL Nr. 735 vom 7. März 1989, Stand 1. Januar 2021) und auf die §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) sowie unter Vorbehalt des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts ihr Bau- und Zonenreglement vollständig überarbeitet und öffentlich aufgelegt. Aufgrund zahlreicher Einsprachen wird die Umzonung Hofacker ausgegliedert und separat zur Abstimmung gebracht. Daher werden die Artikel des BZR, die die Umzonung Hofacker betreffen, bis zum Beschluss des vollständig revidierten BZR in das rechtsgültige BZR integriert.

Das Bau- und Zonenreglement vom 28. Juni 2010 (Stand 13. Juni 2021) der Gemeinde Triengen wird wie folgt geändert und ergänzt:

Text gemäss rechtsgültigem Bau- und Zonenreglement	=	schwarz
<i>Änderung/Ergänzung</i>	=	kursiv, rot
Neue Artikel-Nummerierung gemäss Stand öffentliche Auflage	=	fett, rot

A PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I Allgemeine Bestimmungen

[...]

II Richtplanung

[...]

III Nutzungsplanung

[...]

5. Sondernutzungspläne

[...]

Art. 35/Art. 40 Gestaltungspläne

- ¹ Gestaltungspläne im Sinne von § 72 ff PBG sind möglich, wenn die zu überbauende Fläche mindestens 3000 m² beträgt.
- ² Im Sinne von § 75 PBG kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Bauvorschriften und einen Ausnutzungszuschlag von max. 15% der zonengemässen Ausnützung gewähren, wenn die Gestaltungsplanfläche mindestens 4000 m² umfasst. Im Zonenplan sind die Gebiete speziell bezeichnet, wo kein zusätzliches Vollgeschoss bewilligt werden darf.

^{3/2} *Ziele und Mindestanforderungen sind in Anhang 6 aufgelistet.*

[...]

ANHÄNGE 1 bis 9/7 Bau- und Zonenreglement

Tabelle 9a/Anhang 6 Mindestanforderungen an Sondernutzungspläne

Zur Erreichung der gemäss § 75 PBG maximal zulässigen Abweichung gelten in allen Gestaltungsplan- und Bebauungsplangebietem folgende Mindestanforderungen:

- Nachweis besonderer Massnahmen zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Verwendung von erneuerbaren Energieträgern in einem Energieversorgungskonzept. Der Gemeinderat legt den jeweils gültigen Gebäudestandard unter Beizug von Fachpersonen und auf der Basis der Vorgaben des Energiestadt-Labels fest.
- Dem Klimaschutz und der klimaangepassten Siedlungsentwicklung ist in besonderem Mass Rechnung zu tragen.
- In einem Freiraumkonzept ist die qualitätsvolle Umgebungsgestaltung aufzuzeigen, insbesondere bezüglich Bepflanzung, Erschliessungsanlagen, Entwässerung, Fassaden- und Dachbegrünung, Versiegelung, Unterbauung, Terrainveränderungen, Stützmauern und Parkierung.

In den nachfolgend aufgeführten Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht (Bebauungs- und Gestaltungspläne) gelten ergänzend folgende Mindestanforderungen:

Bezeichnung Nummerierung gemäss ZP, Grundstück (Parz.)	Mindestanforderungen	Rechtsgültiger Plan
Gestaltungsplan Hofacker (Parz. 456, GB Triengen)	<ul style="list-style-type: none"> – Wettbewerbspflicht mit Fokus auf haushälterischer Bodennutzung, attraktiver Aussenraumgestaltung mit ökologischem Mehrwert, Umgang mit dem Gewässer, zweckmässiger Erschliessung und Parkierung (Bedarfsnachweis und Abstimmung auf Bestand); – der Gestaltung des Übergangs zum Kulturland ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, der erforderliche Raum ist im Gestaltungsplan zu sichern; – Lärmschutznachweis und Nachweis Einhaltung Abstandsvorschriften bezüglich Geruchsemissionen für empfindliche Nutzungen; – Einbezug der Dienststelle rawi im Rahmen des Wettbewerbs (Vorlegen des Wettbewerbsprogramms und der technischen Wettbewerbsergebnisse); – Vorprüfung des Gestaltungsplans durch die Dienststelle rawi. – Bei künftigem weiteren Bedarf für Schulräume mit empfindlichen Nutzungen ist jeweils ein auf die aktuelle Situation angepasster Lärmschutznachweis zu liefern. 	